

Umsetzungsregelungen Dolmetschleistungen – Gebärdensprache

Zahl: OE: 5-44110-Stab/2019 vom 08.11.2019

1. Gebärdensprachdolmetschkosten :

Dolmetschkosten für qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen können übernommen werden, wenn diese Förderung der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes dient bzw. für berufsbezogene Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen erforderlich ist.

Als Dolmetschtätigkeit wird ausschließlich das Dolmetschen von Gebärdensprache in Lautsprache und von Lautsprache in Gebärdensprache anerkannt.

2. Anerkannte Ausbildung:

Qualifiziert im Sinne der Richtlinien sind Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, die einen Nachweis über die positive Absolvierung einer geeigneten Ausbildung vorweisen können. Geeignete Ausbildungen bzw. Nachweise in diesem Sinne sind:

- ein positiv abgeschlossenes fünfjähriges Dolmetschstudium unter Einschluss von Gebärdensprache am Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft (ITAT) an der Universität Graz;
- die positiv abgeschlossene sechssemestrige Fachausbildung Gebärdensprachdolmetschen an der Fachhochschule Linz (bis 2011 sechssemestriger Lehrgang „Fachausbildung Gebärdensprachdolmetschen“ des Landesverbandes der Gehörlosenvereine Oberösterreichs);
- die positiv absolvierte Berufseignungsprüfung vor der Prüfungskommission an der Universität Graz, durchgeführt vom Österreichischen GebärdensprachdolmetscherInnen-Verband;

3. Antragstellung:

Vor der Inanspruchnahme eines Dolmetschers oder eine Dolmetscherin ist beim Sozialministeriumservice ein Förderansuchen samt Kostenvoranschlag einzubringen.

Bei einer einmaligen Dolmetschleistung kann das Ansuchen samt Honorarnote nachträglich, spätestens jedoch sechs Monate nach der Dolmetschtätigkeit, eingebracht werden.

4. Teamdolmetschung:

Teamdolmetschen bedeutet, dass für einen Dolmetschauftrag zwei oder mehr Dolmetscher oder Dolmetscherinnen arbeiten, die sich gegenseitig unterstützen.

Bei geplanten Teamdolmetschungen ist generell vor Absolvierung das Einvernehmen mit dem Sozialministeriumservice herzustellen.

Die Entscheidung, ob bei einem Dolmetschtermin die Anwesenheit von zwei oder mehr Dolmetschen oder Dolmetscherinnen notwendig ist und finanziert werden kann, liegt bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Folgende Kriterien sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

Grundsätzlich ist bei einer durchgehenden Dolmetschleistung bis 90 Minuten keine Teamdolmetschung vorgesehen. Bei einer längeren Dauer kann die Anwesenheit eines zweiten Dolmetschers oder einer zweiten Dolmetscherin genehmigt werden.

In begründeten Fällen kann eine Teamdolmetschleistung auch bei einer kürzeren Dauer genehmigt werden. Die Notwendigkeit entsteht durch begründete hohe Anforderungen, die das Simultandolmetschen mit sich bringt. Als Entscheidungskriterium gilt u.a. die auf Grund der Umstände zu erwartende Intensität der Dolmetschleistung. Dabei hat der Dolmetscher bzw. die Dolmetscherin die Rahmenbedingungen des vorgesehenen Dolmetschtermins darzulegen und die Notwendigkeit im Vorfeld zu begründen.

5. Honorare:

Für die Erbringung von Gebärdensprachdolmetschleistungen sind folgende Honorarsätze vorgesehen:

- pro halbe Stunde Dolmetschtätigkeit: € 29,-- zuzügl. USt
- pro Stunde Zeitversäumnis: € 25,-- zuzügl. USt

Der Begriff Zeitversäumnis umfasst die erforderlichen Wegzeiten zu und vom Ort der Dolmetschleistung.

Der Kostenersatz erfolgt nach den geltenden Regelungen zum Zeitpunkt der Dolmetschleistung.

5.1. Pausenregelungen:

Dolmetschkosten sind leistungsbezogen abzugelten. Sonstige Kosten sind als Zeitversäumnis anzurechnen.

Längere Pausen (z.B. Mittagspausen bei ganztägigen Veranstaltungen) sind als Zeitversäumnis zu werten.

5.2. Indexierung:

Vorgesehen ist eine Inflationsanpassung auf Honorarsätze für Dolmetschleistungen. Eine Erhöhung erfolgt jeweils in ganzen Euro und tritt in dem Jahr in Kraft, in dem durch die errechnete Inflationsrate der nächst höhere Euro-Betrag erreicht wird.

Die Anpassung des Honorarsatzes für Zeitversäumnis erfolgt in ganzen Euro zu dem Zeitpunkt, zu welchem der Honorarsatz für die Dolmetschtätigkeit erhöht wird.

6. Pauschalierung:

Bei über einen längeren Zeitraum zu erbringenden Dolmetschleistungen (z.B. bei berufsbezogenen Schulungen) ist eine Pauschalierung der Dolmetschkosten vorzunehmen.

Pauschalierungen:

Bei längerfristigen, kontinuierlichen Dolmetschleistungen ist folgende generelle Regelung (Stufenregelung) vorzunehmen:

1. - 99. Stunde: Keine Pauschalierung
ab der 100. Stunde: minus 20 % (für die gesamte Leistung)

Die Pauschalierung ist sowohl für die Kosten der Dolmetschleistung als auch auf die Kosten für Zeitversäumnis anzuwenden. Reisekosten sind nicht zu pauschalieren.

Ausnahmeregelung:

Im Falle, dass durch eine begründete Verhinderung des Dolmetschers oder der Dolmetscherin bei längerfristigen kontinuierlichen Dolmetschleistungen über 100 Stunden kurzfristig eine Vertretung zur Dolmetschleistung herangezogen wird, so ist für diese Vertretung die Pauschalierungsregelung nicht anzuwenden.

7. Vorlage von Sammelrechnungen:

Sofern regional keine Dolmetschzentrale zur Koordinierung von Dolmetschleistungen eingerichtet ist, kann zur Vermeidung zusätzlichen administrativen Aufwandes und zur Vereinfachung der Nachweiserbringung bei längerfristigen, kontinuierlichen Dolmetschleistungen (zumindest ab 50 Stunden) für eine oder mehrere gehörlose Personen (z.B. bei Ausbildungsmaßnahmen), die Rechnungsvorlage durch eine Sammelrechnung für mehrere beteiligte Dolmetscher und Dolmetscherinnen erfolgen.

Das bedeutet, dass sich ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin zur Gesamtkoordination bereit erklärt. Diese umfasst die Erstellung des Kostenvoranschlages, die Antragstellung, die Koordination der Dolmetschleistung unter den eingebunden Dolmetschern und Dolmetscherinnen und die Erstellung der (Teil-) Rechnung.

Für diese Koordinierungstätigkeit kann ein Kostenersatz von 2% des gesamten Rechnungsbetrages im Koordinierungsfall, max. jedoch 2000 €/Koordinierungsfall, an den Koordinator bzw. die Koordinatorin erfolgen. Der Kostenersatz erfolgt jeweils mit der Anweisung des Rechnung(teil-)betrages.

8. Reisekosten:

Vorrangig ist die Dolmetschleistung durch Dolmetscher oder Dolmetscherinnen, die in der Region des Ortes der tatsächlichen Dienstleistung tätig sind, durchzuführen.

Ersatz der Reisekosten: Grundsätzlich werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ersetzt. Ist in Ausnahmefällen die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges nachweisbar notwendig oder kostengünstiger, kann eine Verrechnung des Kilometergeldes nach dem EStG erfolgen.

Auslandsreisen bei beruflich bedingter Dolmetschtätigkeit:

Sollte auf Grund der Gegebenheiten, insbesondere bei Auslandsreisen, eine Verständigung bzw. die Überbrückung von Sprachbarrieren nicht möglich sein, kann eine Kostenübernahme unter Zugrundelegung der kostengünstigsten Variante erfolgen.

Im Vorfeld ist ein entsprechende Kostenvoranschlag/-kalkulation mit Begründung bei der Landesstelle des Sozialministeriumservice einzubringen. Der Kalkulation für die veranschlagten Reisekosten ist die Reisegebührenverordnung als Richtmaß zu Grunde zu legen.

Das Einvernehmen mit der Landesstelle ist im Vorhinein herzustellen. Jedenfalls ist auch die zu erwartende Kostenbeteiligung des Dienstgebers abzuklären.

9. Honorarbasis / Dienstverhältnis:

Die Erbringung von Dolmetschleistungen im Rahmen von Projekten kann auf Honorarbasis nach den angeführten Bestimmungen bzw. auf Basis eines Dienstverhältnisses erfolgen. Ein Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin im Angestelltenverhältnis hat grundsätzlich die, unter dem Kapitel Ausbildung definierten Voraussetzungen zu erfüllen. Ist dies nicht möglich und wäre dadurch der Erfolg des Projektes gefährdet, kann ausnahmsweise ein Dienstverhältnis auch mit anderen hoch qualifizierten Personen begründet werden. Das Bundessozialamt hat sich in diesem Fall in geeigneter Weise von der Qualifikation der Person zu überzeugen.

10. Dolmetschung unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel:

Die Praxis hat gezeigt, dass durch den Einsatz neuer Technologien die Möglichkeit besteht, eine Dolmetschleistung unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel durchzuführen. Insbesondere bei kurzfristigen und nicht vorhersehbaren

Gesprächsterminen kann diese Art der Dolmetschung einen wesentlichen Beitrag zur Herstellung der Barrierefreiheit leisten.

Diese Art der Dolmetschleistung ist grundsätzlich für zeitlich begrenzte Dolmetscherfordernisse (max. 1 Stunde) zweckmäßig.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wird als Kostenersatz ein Honorar von 1€/Minute zuzügl. Ust festgelegt.

Die Nachweisebringung der tatsächlich geleisteten Dolmetschtätigkeit obliegt dem Dolmetscher bzw. der Dolmetscherin. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, ist eine Nachweisebringung über einen Zeitraum von einem Monat (bzw. eine Quartalsvorlage) vorgesehen.

Vor erstmaliger Nachweisebringung ist das Einvernehmen mit der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice herzustellen. Zuständig ist in diesem Falle die Landesstelle, in der der eingesetzte Dolmetscher bzw. die Dolmetscherin ihren Arbeitsplatz hat, von dem aus „Videodolmetschung“ in der Regel durchgeführt wird. Als Nachweise werden insbesondere dienen: Telefonrechnungen, Aufstellungen und Bestätigungen zu und über die beteiligten Personen, Zeitaufzeichnungen udgl.

Kosten für die Anschaffung geeigneter Kommunikationsmittel und Ersatz von Zeitversäumnissen sind im Rahmen der Regelungen für Gebärdensprachdolmetschleistungen nicht förderfähig.

Abgrenzung innerhalb der Richtlinien:

Eine personenbezogene Förderung für den erhöhten Aufwand von gehörlosen Studenten und Studentinnen ist in Form einer Ausbildungsbeihilfe zulässig.

Stand: 08.11.2019